

BGH: Ausschluss oder Verwirkung der Vaterschaftsanfechtung

Die Mutter hat ein Recht auf Anfechtung der Vaterschaft, das nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Sie muss lediglich die Frist von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes einhalten. Selbst die Kindeswohldienlichkeit spielt hier keine Rolle.

Ilse Müller hat die Vaterschaft von Ulrich Huber, mit dem sie früher liiert war, angefochten. Sie hatten seit September 2014 eine Beziehung, trennten sich aber immer wieder und waren auch im Zeitraum von September 2015 bis März 2016 getrennt. Während dieser Zeit hatte Ilse Müller ausschließlich mit einem anderen Mann Geschlechtsverkehr, von dem sie schwanger wurde. Das stellte sie im Februar 2016 fest. Damit das Kind ehelich geboren würde, schloss sie mit Ulrich Huber im Mai 2016 die Ehe und im Oktober kam die Tochter Karin zur Welt. Im September 2017, also bereits ein knappes Jahr später, trennte sich das Paar. Im Januar 2019 wurde die Ehe rechtskräftig geschieden.

Schon im Juli 2018 beantragte Ilse Müller beim Amtsgericht die Feststellung, dass Ulrich Huber nicht der Vater von Karin sei. Ulrich Huber wehrte sich dagegen und wandte ein, seine Ex-Frau habe ihr Anfechtungsrecht verwirkt. Das Amtsgericht sprach jedoch die beantragte Feststellung aus, nachdem es ein Abstammungsgutachten eingeholt hatte. Huber legte Beschwerde beim Oberlandesgericht ein, die zurückgewiesen wurde. Er legte Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein, hatte aber auch hier keinen Erfolg.

Für das Recht der Mutter, die Vaterschaft anzufechten, sei es ohne Bedeutung, ob die Vaterschaft auf einer Ehe oder einer Anerkennung beruhe. Die Anfechtungsfrist habe mit Karins Geburt begonnen.

Es müsse berücksichtigt werden, dass die Vaterschaft ganz erhebliche Auswirkungen insbesondere beim Sorgerecht auf die Rechtstellung der Mutter habe. Dementsprechend könne sie selbst dann anfechten, wenn sie zuvor einer falschen Vaterschaftsanerkennung zugestimmt habe. Das gleiche müsse gelten, wenn die Vaterschaft auf einer Eheschließung beruhe wie im Fall von Ilse Müller und Ulrich Huber. Anfechtungsgrund sei allein das Auseinanderfallen von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft. Eine andere Voraussetzung gebe es nicht, auch nicht, dass die Anfechtung dem Wohl des Kindes dienen müsse. Im Gesetz sei bewusst auf eine Kindeswohlprüfung verzichtet worden.

Allerdings kann die Mutter in der Regel nur innerhalb der ersten zwei Lebensjahre des Kindes von ihrem Anfechtungsrecht Gebrauch machen. Innerhalb dieses

Zeitraums können sich persönliche Bindungen des Kindes zu seinem Vater noch nicht in einem solchen Maße entwickeln, dass ein etwa vorhandenes Interesse des Kindes, die Vaterschaft fortbestehen zu lassen, das Anfechtungsinteresse der Mutter überwiegen könnte.

Das Recht auf Anfechtung der Vaterschaft dient dazu, das Auseinanderfallen von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft zu korrigieren. Es wird damit dem Grundsatz der Abstammungswahrheit gerecht. Nur einem eng begrenzten Kreis von Personen wird dieses Recht zugestanden. Dazu gehören die Mutter und der Vater, weil sie das Recht und die Verantwortung haben, Sorge für ihr Kind zu tragen. Zur elterlichen Sorge gehöre auch die Entscheidung, ob eine bestehende Vaterschaft angefochten werden soll. Zwar hat der rechtliche Vater ebenfalls das Recht am Fortbestand der Elternstellung. Ebenso gelte es, das Interesse des Kindes am Erhalt seiner rechtlichen und sozialen familiären Zuordnung zu berücksichtigen. Denn für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sei es sehr wichtig, einen stabilen familiären Rahmen zu haben, in dem es sich einem Vater und einer Mutter zugehörig fühlen kann. Bei einer erfolgreichen Anfechtung kann das Kind mit dem rechtlichen Vater zudem einen ihm gegenüber Verantwortlichen und Unterhaltspflichtigen verlieren. Das könne erhebliche Auswirkung auf die Lebensumstände des Kindes haben, so die Richter. Aber um diese unterschiedlichen Rechtspositionen zu berücksichtigen, gebe es ja die Anfechtungsfrist von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt für das Anfechtungsrecht des rechtlichen Vaters, wenn er Kenntnis davon hat, dass er nicht der leibliche Vater ist.

Der leibliche Vater von Karin ist namentlich bekannt. Insofern wird Karin nicht vaterlos aufwachsen. Und weil Ulrich Huber längere Zeit mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebte, bis die Ehe scheiterte, steht ihm ein Umgangsrecht zu. Dieses Umgangsrecht sei geeignet, den aus der tatsächlichen Trennung von Karin und Ulrich Huber folgenden negativen Auswirkungen zu begegnen.

Az XII ZB 321/19, [Beschluss](#) vom 18.3.2020